

2177/J XXI.GP  
Eingelangt am: 20.03.2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend gravierende Vollzugsmängel im Bereich der Tiertransportbestimmungen

Uns wurden zwei weitere Vorfälle bekanntgegeben, die auf gravierende Vollzugsmängel im Bereich der Tiertransportbestimmungen schließen lassen:

Fall 1: Am 22. Jänner 2001 wurde auf der Westautobahn bei St. Pölten in Richtung Osten aufgrund einer Anzeige ein übervoll beladener Tiertransporter von der Autobahn - Gendarmerie angehalten. Der Hinweis kam von einem LKW - Lenker, der ebenfalls mit seinem Fahrzeug unterwegs war und dem zunächst die Geschwindigkeit und die schlingernde Fahrweise des Tiertransporters aufgefallen war. Dieser Fahrer verständigte den Verein gegen Tierfabriken und dieser wiederum die Autobahn - Gendarmerie. Zur Anhaltung des Tiertransporters aus Deutschland mit dem Kennzeichen SW - HL - 852 kam es dann kurz nach St. Pölten Fahrtrichtung Wien. Der Zeuge, der Mühe hatte, den Transporter wegen dessen fortwährender Geschwindigkeitsüberschreitung und Ignorierung sämtlicher Überholverbote überhaupt zu verfolgen, beobachtete weiters, dass aus dem zweistöckigen Transporter laufend Exkremate und Urin herausflossen, was angesichts der grassierenden Maul - und Klauenseuche in der EU auch eine latente Seuchengefahr bedeutet.

Laut Auskunft der Exekutive wurde der Tiertransporter zwar angezeigt, aber anschliessend gleich wieder fahren gelassen, ohne dass ein Sachverständiger oder Amtstierarzt (z.B. um festzustellen, ob nicht zu viele Tiere geladen waren, die Angaben auf den Papieren mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, die Tiere ordnungsgemäß getränkt und gefüttert waren, das Fahrzeug den Anforderungen entsprach) hinzugezogen worden wäre.

Schlussendlich hat der Zeuge, der wegen des (zwangsläufigen) Zuschnellfahrens bei der Verfolgung des Tiertransporters eine Selbstanzeige erstattet hatte, eine Strafverfügung in Höhe von 2500 öS bekommen. Sein (nur mit Sachgütern beladener) LKW wurde angeblich wesentlich genauer inspiziert als der Tiertransporter

Fall 2: Am Morgen des 14.02.2001(03.10) wurde von einer mobilen Überwachungsgruppe des Zolls auf Ersuchen des zuständigen Tiertransportinspektors ein Tiertransport einer deutschen Firma zur Überprüfung auf den Autobahnparkplatz „Hoher Göll“ an der A10 (Tauernautobahn) bei Kuchl eskortiert (amtliches Kennzeichen des LKW - Zuges: KG XN 80, Anhänger: KG NX 80). Mehrere Zeugen führen schon seit geraumer Zeit hinter dem gegenständlichen Fahrzeug, das mit 90 statt mit 60 km/h unterwegs war, her. Aus diesem Grund wurde

die Autobahngendarmerie in Anif verständigt, die aber nicht erschien. Mehrere Schreiben und Anzeigen bei den unmittelbaren Vorgesetzten der Beamten dieser Dienststelle wegen deren wiederholten Weigerungen, Anzeigen gegen Lenker von Tiertransporten aufzunehmen, führten bisher zu keinen Konsequenzen. Der genannte Tiertransporter fuhr daher nach der Kontrolle durch den Tiertransportinspektor - von der Exekutive völlig unkontrolliert - weiter.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Welche Übertretungen hinsichtlich StVO, des KFG, des Tiertransportgesetzes und sonstiger Rechtsnormen wurden bei dem angehaltenen Tiertransporter im Fall 1 festgestellt?
2. Was war der Ausgangspunkt und Zielort dieses Tiertransporters und wie lange war er bereits unterwegs?
3. Wurde überprüft, ob die Tiere getränkt, gefüttert und die Pausen vorschriftsmäßig eingehalten worden waren? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie beurteilen Sie, dass im Fall 1 der Tiertransporteur zwar angezeigt, aber anschliessend gleich wieder fahren gelassen wurde, ohne dass ein Sachverständiger oder Amtstierarzt hinzugezogen worden wäre?
5. Stimmt es, dass der Zeuge (der anzeigende LKW - Lenker) mit einer Strafe zu rechnen hat, obwohl er wegen des (zwangsläufigen) Zuschnellfahrens auch Selbstanzeige erstattet hat? Wie beurteilen Sie die diesbezüglich verhängte Strafverfügung in Höhe von 2500 öS?
6. Wie beurteilen Sie, dass der mit Sachgütern beladene LKW wesentlich gründlicher inspiziert wurde als der die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschreitende Tiertransporter?
7. Wie beurteilen Sie das schikanöse Vorgehen und die offensichtliche Ungleichbehandlung von Vergehen sowie die Unverhältnismäßigkeit der Amtshandlung im Hinblick darauf, dass der Anzeiger ja auf ein schweres Verkehrsvergehen hinweisen wollte?
8. Bei den o.a. Fällen handelt es sich nur um exemplarische Beispiele laufender Vollzugsdefizite. Was werden Sie unternehmen, um diese Mißstände im Vollzug abzustellen?
9. Wie schätzen Sie die Folgen der gängigen Methoden im Bereich der Tiertransporte im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherheit ein und was werden Sie gegen diesen Mißstand unternehmen?
10. Halten Sie die im Fall 1 gewählte Vorgangsweise der Exekutive im Lichte der grassierenden Tierseuchen und der anhaltenden Kritik an den Lebendtiertransporten für angebracht?

11. Wie beurteilen Sie die wiederholte Weigerung der Salzburger Exekutive, Anzeigen gegen Lenker von Tiertransportern wegen eklatanter Geschwindigkeitsübertretung und Mißachtung der Tiertransportbestimmungen aufzunehmen und was werden Sie dagegen unternehmen?
12. Lassen die beiden o.a. Fälle auf ein Fehlverhalten der Exekutive schließen? Wenn nein, warum nicht?
13. Was wäre lt. Tiertransportbestimmungen die korrekte Vorgangsweise der zuständigen Behörden gewesen?
14. Welche Meldungen über die Vollzugspraxis liegen Ihnen vor und was werden Sie unternehmen, damit diese eklatanten Mängel abgestellt werden?
15. Wieviele grenzüberschreitenden Lebendtiertransporte aus dem EU - Raum und aus Drittländern wurden in den letzten beiden Jahren gezählt und wieviele Überprüfungen gab es? Wieviele Übertretungen wurden registriert?
16. Laut einem Erlaß Ihres Ressorts vom 24.9.1999 soll seitens der Exekutive ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erforderlichen Ruhezeiten bei den Tiertransporten zu richten sein, notfalls mittels Zwangsmassnahmen (Abstellen des Fahrzeuges etc.). Offensichtlich sind diese Anweisungen der Exekutive nicht bekannt bzw. werden sie nicht praktiziert. Was werden Sie gegen diese Verweigungen im Vollzug unternehmen?
17. Welche Weisungen zur Einhaltung der Tiertransportbestimmungen welchen Datums gibt es seitens Ihres Ressorts?
18. Welche Initiativen zu einer Verbesserung der Einhaltung der Tiertransportbestimmungen werden Sie wann setzen?